

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kraftquelle“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz ist in Föritztal.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung von themenspezifischen Seminaren und Workshops (z.B. für Selbstverteidigung/Selbstschutz, Yoga)
 - Durchführung von wöchentlichen Trainingseinheiten von Krav Maga und Yoga
 - Förderung von Bewegung, Selbstverteidigung, Yoga
 - Organisation von Veranstaltungen und Vorträgen zu Themen Meditation, Lachyoga, Entspannung
 - Austausch von allen Vereinsmitgliedern bzgl. Stressmanagement und Prävention für psychische und physische Gesundheit

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Föritztal.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage

1. Grundlage aller Tätigkeiten der Kraftquelle ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
2. Die auf der Grundlage dieser Satzung von den zuständigen Organen geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jeder der Mitglied werden möchte, hat das Mitgliedsformular des Vereins auszufüllen.
2. Arten der Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder mit Stimmrecht)

- Fördernden Mitgliedern (unterstützen den Verein finanziell oder ideell, ohne Stimmrecht)
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
 - Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
 - Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu leisten.
 4. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (schriftlich oder in Schriftform (E-Mail genügt) gegenüber den Vorstand, Frist: 4 Wochen zum Monatsende)
 - Ausschluss aus wichtigem Grund (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, Beitragsrückstand)
 - Tod des Mitglieds
 - Auflösung des Vereins
 5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zu Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten ist.
 6. Ausschluss von Mitgliedern
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 7. Mit dem Ende einer Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen bestehender Forderungen oder die Wiedergutmachung verursachter Schäden.

§ 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit.
2. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Beiträge können nach Maßgabe der Beitragsordnung ganz oder teilweise ermäßigt oder gestundet werden.
4. Die Nichtzahlung vom Jahresbeitrag bzw. Halbjahresbeitrag berechtigt den Vorstand, nach vorheriger Mahnung, das Mitglied auszuschließen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen (1. Vorsitzender, 1. Stellvertreter, 2. Stellvertreter). Diese werden für jeweils 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wird gebildet durch Abstimmung. Eine Mehrheitsentscheidung ist notwendig.
3. Alle drei Vorstandsmitglieder sind weisungsbefugt. Jedes Vorstandsmitglied darf alleine handeln, im Innenverhältnis bedarf es der Absprache.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
5. Näheres zur Amtsdauer, Wahl und Abberufung regelt die Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandsmitglieder und sonstigen für den Verein ehrenamtlich oder gegen eine Vergütung, die den Betrag von 840 € jährlich nicht übersteigt, tätigen Personen haften für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Vorstandstätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
7. Der Verein stellt seine Vorstandmitglieder und mit Vereinsaufgaben betrauten Mitglieder von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese Ansprüche nicht auf vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
8. Die Vorstandmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von einem der beiden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom 1. Stellvertreter, einberufen und eingeleitet wird.
2. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre zu wählen.
2. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft alle wesentlichen Entscheidungen des Vereins anhand einer einfachen Mehrheitsentscheidung, soweit diese nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Termin und Ort werden vom Vorstand festgelegt und schriftlich durch Fernmeldekommunikationsmittel (E-Mail, Whatsapp) allen Mitgliedern mitgeteilt. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Sie ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer
4. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer und der Leiter der Mitgliederversammlung unterschreiben das Protokoll.
5. Zwei von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer überwachen während der Amtszeit des Vorstands die Abwicklung der Finanzgeschäfte. Die Amtszeit der Kassenprüfer betragen zwei Jahre. Die Kassenprüfer sind nicht dem Vorstand unterstellt, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Vermögens-, Sach-, und/oder Personenschäden, die seine Mitglieder beim Besuch von Veranstaltungen des Vereins erleiden.

2. Soweit dieser Haftungsausschluss unwirksam ist, weil der Schaden von einer Person verursacht und verschuldet wurde, für die der Verein einzustehen hat, so wird die Haftung auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Wahlen

1. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Alle Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die an die Weisungen des Mitglieds gebunden sind. Die schriftliche Vollmacht muss unterschrieben zur Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abweichend hiervon erfordern Ausschlüsse nach §5 (5) eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Satzungsänderungen eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln mit dem Unterschied, dass die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken wie Gegenstimmen. Erst im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Für jeden Wahlgang können neue Kandidaten benannt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung.
7. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

§ 16 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Abteilungen.
2. Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten durch Abteilungsordnungen, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
3. Die Mitglieder des Vereins können in einer oder mehrere Abteilungen teilnehmen.
4. Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der Vorstand.
5. Neue Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Föritztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

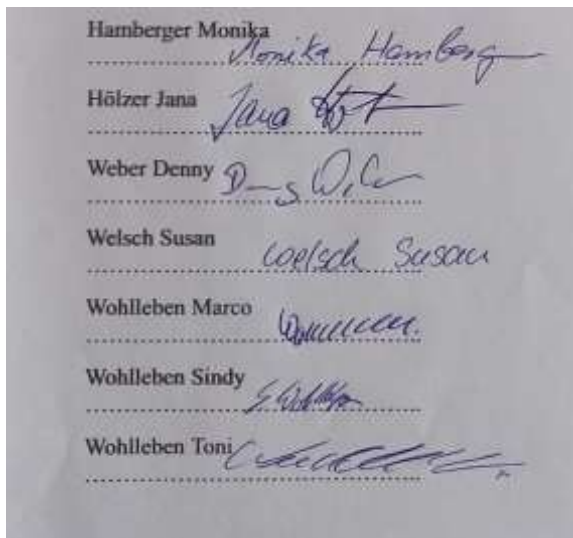
Die vorstehende Fassung wurde am 07.12.2025 in Föritztal verabschiedet. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Föritztal, der 07.12.2025

Unterschriftsliste der Gründungsmitglieder:

Name, Vorname

Unterschrift



Hamberger Monika, 27.01.1955, Föritztal

Hölzer Jana, 25.10.2025, Föritztal

Weber Denny, 11.08.1978, Föritztal

Welsch Susan, 27.02.1981, Föritztal

Wohleben Marco, 24.12.1985, Föritztal

Wohleben Sindy, 28.12.1988, Föritztal

Wohleben Toni, 21.12.1989, Föritztal